

KLIENTENINFORMATION 2/2006

Steuerfreie Gewinne ab 2007!

Steuerfreie Gewinne – diese Wunschvorstellung wird (teilweise!) Wirklichkeit ab 2007! Und wie kommt man in den Genuss der Steuerfreiheit?

Folgende Voraussetzungen gelten:

1. Sie sind Freiberufler, Gewerbetreibender oder Land- und Forstwirt
2. Sie ermitteln Ihren Gewinn/Verlust mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
3. Sie tätigen bestimmte Investitionen (abnutzbare Anlagegegenstände oder Wertpapiere).

Dann sind diese Investitionen bis zu einer Grenze von 10% des Gewinns, maximal jedoch € 100.000,00 pro Jahr steuerfrei. Die Steuerersparnis kann somit bis zu € 50.000,00 betragen.

Details zu den Voraussetzungen:

1. Diese Investitionsförderung gilt nur für betriebliche Einkünfte und somit leider nicht z. B. für reine Vermietungen/Verpachtungen.
2. Anwendbar ist diese Bestimmung leider nur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner; nicht hingegen bei (freiwilliger) Bilanzierung.
3. Nur bestimmte Investitionen führen im Sinne dieser Bestimmung zur (teilweisen) Steuerfreiheit, und zwar
 - abnutzbare, körperliche Anlagegegenstände mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren
 - bestimmte Wertpapiere (die auch für die Deckung einer Abfertigungsrückstellung zulässig wären) mit einer betrieblichen Widmung für mindestens 4 Jahre.

Folgende Wirtschaftsgüter sind NICHT förderungsfähig:

- Gebäude
- PKW und Kombi
- Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Beachten Sie weiters:

Die Steuerfreiheit kommt nur zum Tragen, wenn die getätigten (und förderungsfähigen) Investitionen im Jahresgewinn Deckung finden, ansonsten ist die Begünstigung mit der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt.

Dazu folgendes Beispiel:

Beispiel	a)	b)	c)
Jahresgewinn	40.000	-30.000	350.000
10% d. Gewinns	4.000	0	35.000
Investitionen	6.000	20.000	20.000
	↓	↓	↓
Freibetrag	4.000	0	20.000
Bemessungsgrundl Einkommensteuer	36.000	-30.000	330.000

ACHTUNG!!!

Nachversteuerung, wenn die geförderten Güter vor Ablauf der 4-jährigen Behaltefrist ausscheiden sollten.

Beim vorzeitigen Ausscheiden begünstigter Wertpapiere kann die Nachversteuerung durch das Tätigen anderer begünstigungsfähiger Investitionen im Jahr des Ausscheidens verhindert werden (z. B. durch Kauf einer Maschine).

Beachten Sie bitte unsere Tipps:

1. Verschieben Sie, wenn möglich, geplante (und begünstigungsfähige) Investitionen ins nächste Jahr, um von der beschriebenen Steuerbefreiung Gebrauch machen zu können.
2. Haben Sie keine größeren oder begünstigungsfähigen Investitionen geplant, kaufen Sie zumindest die genannten festverzinslichen Wertpapiere (natürlich nur im Falle eines Gewinns), um Steuern zu sparen.
3. Da die Steuerbefreiung nur bei Vorliegen eines Gewinns zum Tragen kommt, wird es ab 2007 nötig sein, den voraussichtlichen Gewinn bereits während des Jahres abzuschätzen. Vermutlich wird es auch eine Prognoserechnung zweckmäßig sein, um eine steueroptimale Gestaltung zu erzielen.
4. Sollten Sie dieses Steuerzuckerl nicht ausnützen können, weil Sie „kein Einnahmen-Ausgaben-Rechner“ sind, besprechen Sie bitte die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines Wechsels der Gewinnermittlungsart im Zuge eines Beratungsgesprächs.

Verlustvorträge bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Änderungen

Im Zuge des KMU-Förderungsgesetzes wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich des Verlustvortrages bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern geändert.

Bisher waren bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nur die Verluste der ersten drei Jahre vortragsfähig (d. h. mit späteren Gewinnen verrechenbar). Für die Verrechenbarkeit dieser „Anlaufverluste“ gab es keine zeitliche Befristung.

Ab 2007 werden die Verluste der jeweils drei vorangegangenen Jahre vortragsfähig. Gleichzeitig wurde die unbefristete Abzugsfähigkeit der Anlaufverluste ebenfalls mit 3 Jahren begrenzt.

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 30.000

Eine weitere Änderung des KMU-Förderungsgesetzes betrifft die Erhöhung der bisher geltenden Kleinunternehmergrenze (Umsatz € 22.000) auf € 30.000 ab 2007.

Prinzipiell gilt jeder, der einen Nettoumsatz unter der genannten Grenze (pro Jahr) erzielt, als Kleinunternehmer. D. h. die Umsätze sind nicht umsatzsteuerpflichtig (und können daher ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden), gleichzeitig steht jedoch auch kein Vorsteuerabzug aus erhaltenen Rechnungen zu.

Die Anhebung dieser Grenze bedeutet, dass mehr Unternehmer (also auch solche, die bisher umsatzsteuerpflichtig waren), zu Kleinunternehmern werden und als solche nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein werden.

Wenn Sie von dieser Änderung betroffen sein sollten: Sie können auf die Anwendung dieser Kleinunternehmerbestimmung verzichten (mittels eines sogenannten „Regelbesteuerungsantrags“) und umsatzsteuerpflichtig bleiben. Dieser Verzicht wäre dann allerdings 5 Jahre bindend.

TIPP:

Überlegen Sie sich jedenfalls noch vor Jahresbeginn, ob Sie von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen wollen oder nicht. Lassen Sie sich diesbezüglich von uns beraten!

Schließlich ist es wichtig, dass Sie Ihre Rechnungen gleich korrekt (mit oder ohne Umsatzsteuer) ausstellen, da derartige Korrekturen extrem mühsam (und manchmal nicht mehr möglich!) sind!

Und noch ein Hinweis:

Waren Sie bisher aufgrund eines Regelbesteuerungsantrags sozusagen „freiwillig“ umsatzsteuerpflichtig und möchten Sie zur Kleinunternehmerregelung wechseln, müsste ein solcher „Widerruf der Regelbesteuerung“ bis Ende Jänner 2007 gestellt werden!

Steuerrecht

Weihnachtsgeschenke und ihre steuerliche Behandlung

Das Fest der Feste steht vor der Tür und gleichzeitig auch das Jahresende. Für Viele ist dies der Anlass, Kunden und Mitarbeiter zu beschenken, mit dem Hintergedanken damit auch den Gewinn zu reduzieren und Steuern zu sparen. Dabei sollten Sie jedoch folgendes beachten:

Kundengeschenke

Sind üblicherweise **NICHT als Betriebsausgabe absetzbar**, ausser sie werden aus Werbegründen gegeben. Dann müssen diese auch geeignet sein, „eine **Werbewirkung zu entfalten**“ (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Wein, etc. mit Firmenaufdruck).

Der **Vorsteuerabzug** steht dem schenkenden Unternehmer übrigens nur dann zu, wenn es sich um **Geschenke von geringem Wert** (max. € 40,00 inkl. USt pro Kunde und Jahr) handelt.

Mitarbeitergeschenke

Diese sind als freiwilliger Sozialaufwand **voll absetzbar**. Für den Mitarbeiter könnte sich jedoch das **Problem der Lohnsteuerpflicht** (wegen Vorliegen eines Sachbezugs) stellen. Deshalb die Grenzen für Sachzuwendungen (€ 186,00 pro Mitarbeiter und Jahr) und die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (€ 365,00 pro Mitarbeiter und Jahr) beachten!

Sachzuwendungen sind beispielsweise Gutscheine und Geschenkmünzen (sofern nicht in bar ablösbar), Goldmünzen und Golddukat (da hier der Goldwert im Vordergrund steht).

Umsatzsteuerlich gab es vor zwei Jahren eine Änderung: Dem **Vorsteuerabzug** wird eine **Umsatzsteuerpflicht** gegenübergestellt, sofern es sich nicht um Warenmuster oder bloße „Aufmerksamkeiten“ handelt. D. h. für die Praxis, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.



Nochmals: Rechnungsausstellung

Wie bereits in der Klienteninformation 1/2006 berichtet, ist bei Rechnungen über EUR 10.000 die UID-Nummer auch des Rechnungsempfängers anzugeben.

Wenn dies nicht möglich ist, weil der dieser über keine UID verfügt, ist auf der Rechnung zu vermerken: „Keine UID angegeben“.

Verfügt der Rechnungsempfänger nur über eine ausländische UID, ist diese auf der Rechnung anzugeben. **Achtung!** Das Angeben einer ausländischen UID kann (in seltenen Fällen) zu einer Verschiebung des Liefer- bzw. Leistungsorts und somit zu anderen umsatzsteuerlichen Konsequenzen führen!

Bitte geben Sie deshalb eine ausländische UID nur nach Rücksprache in unserer Kanzlei auf Ihrer Rechnung an!

Aus gegebenem Anlass

möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Einbringung eines Ratenansuchens beim Finanzamt viel Geld zu sparen ist. Dafür ist es lediglich notwendig, sich zeitgerecht zu überlegen, ob eine Ratenvereinbarung mit dem Finanzamt tatsächlich eingegangen werden soll.

Wenn der Antrag auf Ratenzahlung spätestens am Fälligkeitstag der Abgabe beim Finanzamt eingeht, erspart man sich nämlich die Verhängung eines Säumniszuschlages (und der beträgt immerhin mindestens 2% der Abgabe!).

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Umsatzsteuer September 2006 € 10.000,00 Lohnabgaben Oktober 2006, in Summe € 600,00; beides fällig am 15.11.2006
--

Ratenansuchen trifft ...

a) *spätestens am 15.11. bei der Finanzbehörde ein: Keine Säumniszuschläge!*

b) *nach dem 15.11. bei der Finanzbehörde ein: Säumniszuschlag (2% der Umsatzsteuer von € 10.000,00) = € 200,00*

Die übrigen Abgaben (Lohnabgaben) sind vom Säumniszuschlag übrigens nicht „betroffen“, da diese die „Freigrenze“ nicht überschreiten.

Steuerrecht

„Soll ich eine GmbH gründen?“

Diese Frage stellten sich viele Unternehmer, nachdem in den Medien über die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % berichtet worden war.

Wenn Sie eine GmbH gründen (oder in eine GmbH umgründen) wollen, um Steuern zu sparen, und sonst keine gewichtigen Argumente für eine GmbH sprechen, sollten Sie sich genau informieren.

In den Medien wurde nämlich meist nur die halbe Wahrheit berichtet! Es ist korrekt, dass der steuerpflichtige Jahresgewinn einer GmbH mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert wird, egal wie hoch der Gewinn ist. Aber bei der Ausschüttung des Gewinns an den/die Gesellschafter fallen nochmals 25% Kapitalertragsteuer an! Und das wurde meist nicht dazugesagt!

Folgendes Beispiel:

Ein Unternehmen erwirtschaftet im Geschäftsjahr 2006 einen Gewinn von € 100.000,00.

a) Steuerbelastung einer GmbH

Gewinn	€100.000,00
Abzüglich 25 % KÖSt	<u>€ 25.000,00</u>
	€ 75.000,00
abzüglich 25 % KEST	<u>€ 18.750,00</u>
verbleibender Gewinn	€ 56.250,00

b) Steuerbelastung eines Einzelunternehmens

Gewinn	€100.000,00
abzüglich Einkommenst.	
lt. Tabelle	<u>€ 41.585,00</u>
verbleibender Gewinn	€ 58.415,00

Zusammenstellung:	GmbH	Einzelunt.
Gewinn € 100.000	100,00%	100,00%
Steuerbelastung	43,75%	41,59%
Verbleib. Gewinn	56,25%	58,41%

Sie sehen schon anhand dieses einfachen Beispiels, dass GmbH's erst bei größeren Gewinnen (jedenfalls über € 100.000,00) steuerlich vorteilhafter sind. Wenn man die steuerlichen Vorteile der Personengesellschaften voll ausnützt (Stichwort: begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne), sind GmbH's

überhaupt erst ab Gewinnen von € 150.000,00 bis € 200.000,00 steuerlich interessant.

Aber der steuerliche Aspekt ist ja nur einer unter vielen (wenn auch ein gewichtiger!) bei der Wahl der Rechtsform eines Unternehmens. Es können durchaus andere Gründe für die GmbH sprechen.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass eine GmbH für Klein- und Kleinstbetriebe eher selten eine optimale Wahl ist. Es gilt auch hier die Entscheidungskriterien zu sammeln und gegeneinander abzuwiegen.

Faxrechnung bis Ende 2007 mit Vorsteuerabzug möglich

Rechnungen, die per Fax übermittelt werden, sollten nur noch bis Ende 2006 zum Vorsteuerabzug berechtigen. Diese Frist wurde nun aber bis Ende 2007 verlängert, da weiterhin Schwierigkeiten bei der Umstellung auf Rechnungslegung mit elektronischer Signatur bestehen.

NEU: das Unternehmensgesetzbuch

Mit 1.1.2007 wird das Unternehmensgesetzbuch (UGB) das Handelsgesetzbuch mit seinen Bestimmungen, die teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammen, ablösen. Damit beginnt sozusagen eine neue Ära im Unternehmensrecht.

Die Änderungen sind umfangreich und **jeder im Firmenbuch eingetragene Unternehmer** wird mehr oder weniger betroffen sein. Zunächst eine Übersicht, was sich alles ändern wird:

1. Neuer Anwendungsbereich

Der „Kaufmannsbegriff“ des alten Handelsrechts wird durch den „Unternehmer“ abgelöst. Es wird also neu definiert, wer die Bestimmungen des HGB bzw. UGB beachten muss.

2. Neuer Name

Wie bereits erwähnt, wird das Wort „Handel“ durch „Unternehmen“ ersetzt („Unternehmensgesetzbuch“ statt „Handelsgesetzbuch“, „Unternehmensrecht“ statt „Handelsrecht“, „Unternehmer“ statt „Kaufmann“ usw.)

3. Neue Eintragungspflichten und -optionen in das Firmenbuch

Es wird neu geregelt, wer in das Firmenbuch eingetragen werden muss und wer sich eintragen lassen kann.

4. Neue Regeln bezüglich der Bildung der Firma

Die „Firma“, also der Name des Unternehmens, ist nach neuen, liberaleren Regeln, zu bilden.

5. Neuregelung der Unternehmensveräußerung

Die Bestimmungen bezüglich der Unternehmensveräußerung (Übergang der Rechtsverhältnisse, Haftung des Veräußerers) werden neu geregelt.

6. Neuer Anwendungsbereich für Personengesellschaften

Durch Liberalisierung bezüglich der Gründung von Personengesellschaften (nun für jeden unternehmensbezogenen Zweck möglich) verlieren die „eingetragenen Erwerbsgesellschaften“ (OEG und KEG) ihre Bedeutung und können nicht mehr gegründet werden.

7. Neue Rechnungslegungsvorschriften

Es wird neu geregelt, wer eine Bilanz erstellen muss und wer eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen hat. Deshalb wird für einige Unternehmen eine Umstellung ihres Rechnungswesens nötig sein.

8. Neue Regelungen im Vertragsrecht

z. B. bezüglich Bürgschaften, Verzugszinsen, Mängelrüge, Bauverträge.

Nicht alle diese Neuerungen sind für Sie interessant. Wir werden in dieser und der nächsten Klienteninfo die wichtigsten Neuerungen, die (fast) alle betreffen, herausgreifen und für Sie kurz darstellen.

Neue Firma

Durchwegs positiv sind die Änderungen betreffend der Bildung des Unternehmensnamens, der „Firma“.

Jedes Unternehmen kann eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen.

Beispiel:

Personenfirma	Peter Baumann eU
Sachfirma	Druckmaschinen GmbH
Fantasiefirma	One GmbH

Es gelten dabei nur folgende Einschränkungen:

- Die Firma muss **zur Kennzeichnung** des Unternehmens **geeignet** sein
- Die Firma muss **Unterscheidungskraft** besitzen
- Die Firma darf **nicht zur Irreführung geeignet** sein
- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen **keine Namen von Personen** aufscheinen, **die nicht unbeschränkt haften**

Weiters ist zu beachten, dass jede Firma ab nun einen **Rechtsformzusatz** führen muss:

eU eingetragenes Einzelunternehmen
OG offene Gesellschaft (vorher OHG/OEG)
KG Kommanditgesellschaft (auch KEG`s)
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
AG Aktiengesellschaft
etc.

Unternehmensrecht

OEG`s und KEG`s entfallen ab 2007. D. h. die Neugründung solcher Gesellschaften ist nicht mehr möglich, bestehende werden in OG`s bzw. KG`s übergeführt. Das hat auch Auswirkungen auf die Firma dieser Unternehmen, da sich der Rechtsformzusatz ändert.

Die **Änderung im Firmenbuch ist bis 31.12.2009 (gebührenfrei)** durchzuführen. Weiters müssen die Geschäftspapiere (Briefpapier, Homepage, email-Signatur etc.) geändert werden.

Geschäftspapiere

Diese müssen folgende **Mindestinformationen** enthalten:

- Firma
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht (falls im Firmenbuch eingetragen)
- eventuelles Liquidationsstadium

WICHTIG:

Einzelunternehmer müssen auf den Geschäftspapieren auch ihren Namen vermerken, wenn sich dieser von der gewählten Firma unterscheidet!

BASEL II

BASEL II und die Konsequenzen

Seit geraumer Zeit ist „BASEL II“ in aller Munde und viele Unternehmer haben die Konsequenzen schon am eigenen Leibe zu spüren bekommen.

Was versteht man eigentlich unter „BASEL II“?

1974 wurde in Basel die „BIZ“ (= Bank für internationalen Zahlungsausgleich) eingerichtet. Aus dieser formte sich der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Dieser wurde beauftragt, Empfehlungen auszuarbeiten, die die Schaffung international einheitlicher Wettbewerbs- und Aufsichtsregeln im Bankwesen sowie die Ausstattung von Banken mit Eigenkapital zum Ziel hatten.

BASEL I war die erste dieser Empfehlungen und besagte, dass Banken 8% der vergebenen Kredite als Eigenkapital zu halten und in der Bilanz auszuweisen hatten.

Unter BASEL II versteht man neue Empfehlungen, die nicht nur eine Mindesteigenkapitalquote der Bank vorsehen, sondern eine „ausreichende Eigenmittelausstattung“, die auf 3 Säulen basiert:

1. Mindesteigenkapital (wie bisher)
2. Aufsichtliche Überprüfung (d. h. Bank soll Risikomessung und Risikomanagement forcieren)
3. Marktdisziplin (positive Einflüsse der Marktkräfte sollen stabilisierend wirken)

Das Zusammenspiel dieser Säulen soll die Stabilität der Finanzmärkte und der auf diesen tätigen Institutionen langfristig gewährleisten.

Was versteht man unter einem Rating?

Nach dem Grundsatz „Kreditgeschäft ist Risikogeschäft“ wird versucht, jeden einzelnen Kreditnehmer hinsichtlich des Ausfallrisikos einzuschätzen. Dies geschieht mit Hilfe des Ratings.

Unter Rating versteht man die auf eine einzige Kennzahl reduzierte Meinung hinsichtlich der Einbringlichkeit: die „Ausfallwahrscheinlichkeit“ gibt an, wie viel Prozent der Unternehmen derselben Ratingklasse bzw. –stufe innerhalb der

BASEL II

nächsten 12 Monate diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Das Rating ist also mit einer „Benotung“ zu vergleichen. Die „Note“ soll darüber Auskunft geben, inwiefern das Unternehmen künftig in der Lage sein wird, Kredite und Zinsen zu bezahlen.

Je nachdem, ob das Rating von einer Ratingagentur oder von einer Bank selbst erstellt wird, unterscheidet man zwischen **externen und internen Ratings**.

Externe Ratings sind in Österreich derzeit von untergeordneter Bedeutung. In den allermeisten Fällen liegt ein **internes Rating** vor, das jährlich neu erstellt wird.

Das Rating ist daher nicht nur eine zentrale Größe bei der Kreditvergabe, sondern auch bei der jährlichen Bonitätsprüfung einer laufenden Finanzierung und bei der Festsetzung der zu verrechnenden Kreditzinsen. Daher ist es nicht nur für Unternehmen, die einen Kreditantrag stellen wichtig, auf ihr Rating zu achten: **Das Rating betrifft jeden, der Bankschulden hat!**

Welche Faktoren beeinflussen das Rating?

1. Hard facts

- *Jahresabschluss* (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung): Aus diesem werden etwa 4 bis 7 Kennzahlen errechnet, wobei dem Eigenkapital als Risikoindikator eine besondere Bedeutung beigemessen wird.
- *Kontodaten*: Sofern bereits eine Kontoverbindung besteht, wird deren Entwicklung über die letzten Jahre analysiert.

2. Soft facts

- *Beurteilung der Qualität der Unternehmensführung und des Managements* (inklusive Vision, Ziele, Unternehmensstrategien, etc.)
- *Unternehmenskonstitution und –entwicklung* (Kontrolle des Finanzbereichs mittels Kostenrechnung und Controlling)
- *Unternehmerisches Umfeld* (Beobachtung der Wettbewerbssituation und Lieferantenstruktur)
- *Bank-Kunde-Beziehung* (Kommunikationsverhalten des Unternehmers gegenüber der Bank: frühzeitige und zuverlässige Information, Einhaltung gegebener Zusagen)

Soft facts können auf zwei Arten im Ratingsystem berücksichtigt werden:

1. Hard und soft facts finden gleichermassen Eingang im Ratingsystem
2. Hard und soft facts werden getrennt voneinander beurteilt; das Bilanzrating bildet den Kern, die soft facts korrigieren dieses (geringfügig).

Wie die hard und soft facts von den einzelnen Bankinstituten tatsächlich im Rating berücksichtigt werden, ist meist nicht bekannt.

Wie kann man das Rating verbessern?

- Erstellung eines Business-Plan, der einen tiefen Einblick in die Chancen und Risiken des Unternehmens bietet
- Beigabe von (weiteren) Kreditsicherheiten: dadurch werden weitere Finanzierungslinien eröffnet und gleichzeitig die Kreditzinsen reduziert
- Rasche (und unaufgeforderte) Vorlage des Jahresabschlusses (mindestens 6 bis 9 Monate nach dem Bilanzstichtag)
- Ergänzungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss, die zum besseren Verständnis beitragen
- Beilage einer aktuellen Saldenliste
- Einhaltung sämtlicher Vereinbarungen

Zusammenfassend kann man festhalten, dass ein professionelles Auftreten gegenüber der Bank immer wichtiger wird! Vor allem die Großbanken sind an der Finanzierung von KMU's kaum mehr interessiert. Aber auch kleinere Banken müssen als Kreditgeber umworben und gewonnen werden. Der Unternehmer muss die Bank als finanzierenden Partner seines Unternehmens akzeptieren und ernst nehmen. Nur dann wird eine für beide Seiten zufriedenstellende Zusammenarbeit möglich sein!

DIE ELEMENTE EINES KREDITRATINGS

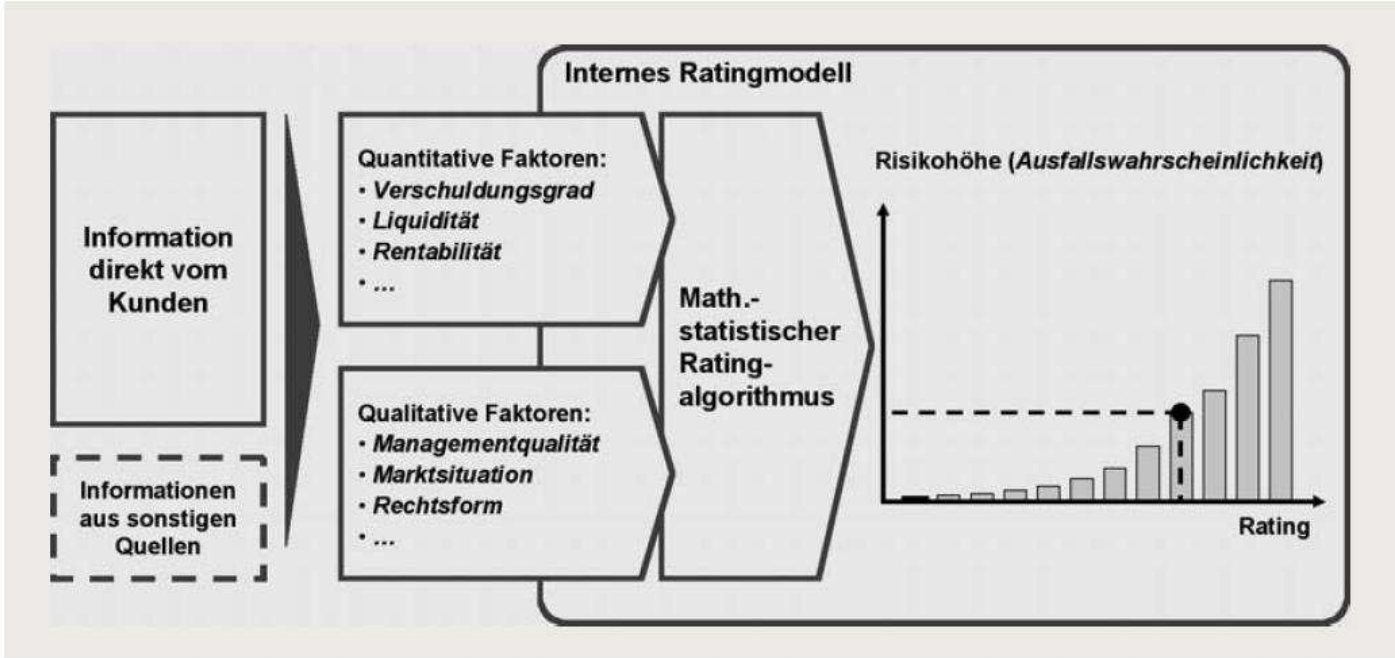


Abb. 2: Die Elemente eines Kreditratings

Quelle: EU-Kommission (2005)

Nochmals: Neue email-Adressen

Da unsere neuen email-Adressen noch nicht bis zu allen Klienten durchgedrungen sind, finden Sie diese nochmals nachstehend.

Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch diese email-Adressen!

- Fr. Luyer: conny.luyer@scherner.co.at
- Fr. Woska: angelika.woska@scherner.co.at
- Fr. Scherner: edeltraud.scherner@scherner.co.at

Alle Adressen können übrigens auch mit den Initialen der Mitarbeiter verwendet werden, z.B. cl@scherner.co.at (statt conny.luyer@scherner.co.at).

Allgemeine Kanzleiadresse:
office@scherner.co.at

Die alte email-Adresse (stb.scherner@utanet.at) ist nicht mehr aktiv.

Kanzleiöffnungszeiten während der Weihnachtsferien

An den Tagen zwischen den Feiertagen (also von 27.-29.12.06 und 2.-5.1.07) ist die **Kanzlei geöffnet**, allerdings jeweils **nur vormittags in der Zeit von 8:00 bis 12:30 Uhr**.